

Dorf Campus Wanlo e.V.

Nutzungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus Wanlo



Präambel

Die Alte Schule, An der Kirche 9, 41189 Wanlo wurde dem Dorf Campus Wanlo e.V. von der Stadt Mönchengladbach zur Umwandlung in und zur Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen eines Mietverhältnisses überlassen.

Die Alte Schule dient der Dorfgemeinschaft des Ortes Wanlo insbesondere als Ort für Vereine und Dorffeste, sowie den in Wanlo Wohnenden und stellt einen Ort der Gemeinschaft dar, welcher von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt ist.

Im Sinne der Gemeinschaftlichkeit wird dementsprechend davon ausgegangen, dass es für jeden Nutzer selbstverständlich ist, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses nach der Nutzung in einem sauberen, unbeschädigten und einwandfreien Zustand zu verlassen.

§1 Beantragung und Bestätigung der Benutzung

(1) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses nebst Inventar ist erst nach vorhergehender textlicher Beantragung beim Vorstand oder Beauftragten des Dorf Campus Wanlo e.V. (im Folgenden DCW) und nach der Bestätigung der Nutzung durch den DCW, welche in Textform erfolgt, zulässig. Es besteht keine Verpflichtung des DCW zur Überlassung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses. Eine Überlassung erfolgt nur an volljährige Personen.

(2) Im Rahmen der Nutzung werden dem Nutzer die Schlüssel für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses gegen Quittierung einer Empfangsbestätigung vom DCW ausgehändigt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der genehmigten Nutzung vollzählig an den DCW zurückzugeben. Der DCW bestimmt den Zeitpunkt der Schlüsselerückgabe. Die Fertigung von Duplikaten ist untersagt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

§2 Pflichten der Mieter

(1) Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses sind pfleglich und sorgsam zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass es im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses zu keinen Beschädigungen derselben, beispielsweise durch die Anbringung von Dekorationen, kommt. Sämtliche Tätigkeiten, welche die Substanz der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses beeinträchtigen, beispielsweise das Anbringen von Nägeln oder das Beschreiben von Wänden, Boden und Decke, sind untersagt.

(2) Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses und des Schulhofes des Dorfgemeinschaftshauses ist eigenständig für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeiten gemäß Gaststättengesetz und Gewerbeordnungsverordnung, der Freizeitlärmrichtlinie und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend verantwortlich. Die entsprechenden Vorgaben hängen im Foyer der Schule aus.

(3) Die Fenster und Türen sind bei allen Veranstaltungen – mit Rücksicht auf die Anwohner – ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Der Mieter hat bei der Tisch- und Stuhlordnung darauf zu achten, dass die geltenden Fluchtwegbestimmungen eingehalten werden (VStättVO). Die Nutzung von Feuer, insbesondere Grillen jeglicher Art, in den geschlossenen Räumlichkeiten ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

(4) Vor der Rückgabe des Schlüssels für die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses hat der Nutzer die betreffenden Räumlichkeiten nebst Inventar sowie den Außenbereich zu reinigen (insbesondere Toiletten, Kühlschrank, Geschirrspülmaschine, Geschirr, Gläser). Abfälle und Speisereste sind durch den Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Die vorhandenen technischen Gegenstände sind gemäß den aushängenden Bedienungsanleitungen zu benutzen.

§3 Haftung

(1) Der DCW überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Nutzer entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt der DCW nicht.

(2) Der Nutzer ist Veranstalter und trägt das Risiko für die gesamte Veranstaltung.

(3) Der Nutzer haftet für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung eine weitere Raumnutzung behindert, haftet der Nutzer auch für entstehende Folgeschäden. Eine Inanspruchnahme des DCW ist ausgeschlossen.

(4) Der Nutzer hat den DCW von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

(5) Beschädigungen der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, beispielsweise durch die Anbringung von Dekorationen, sowie des Inventars nebst elektrischen Geräten sind dem DCW durch den Nutzer vollumfänglich zu erstatten.

(6) Nimmt der Nutzer die Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars des Dorfgemeinschaftshauses nicht oder nicht ausreichend vor, ist der DCW berechtigt, die Reinigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und die hierfür anfallenden Kosten von der Kautionsabsetzung abziehen. Soweit die Reinigungskosten die Kautionsabsetzung übersteigen, ist der DCW berechtigt, die Differenz vom Nutzer zu verlangen. Bei Eigenleistungen durch den DCW im Rahmen der Reinigung wird eine Pauschale von 15 Euro pro Stunde angesetzt. Die Reinigungspauschale nach der Nutzungsentsgeltverordnung dient nicht der Abdeckung der durch den Nutzer zu erbringenden Reinigungsleistungen, sondern der jährlich erforderlichen Grundreinigung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.

§4 Nutzungszeitraum

Der Zeitraum der Nutzung bestimmt sich nach der textlichen Bestätigung durch den DCW und endet mit der Rückgabe der Schlüssel. Im Rahmen der Schlüsselerückgabe erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeiten durch den DCW.

§5 Entgelt

(1) Der Nutzer hat ein Nutzungsentgelt an den DCW zu bezahlen. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Nutzungsentsgeltordnung des DCW.

(2) Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung der Nutzung durch den DCW fällig. Bei Stornierung der Nutzung durch den Nutzer bis zu vier Wochen vor dem gebuchten Termin werden 50% des Nutzungsentgelts vom DCW zurückerstattet. Im Falle einer Stornierung weniger als vier Wochen vor der geplanten Nutzung ist das volle Nutzungsentgelt durch den Nutzer zu bezahlen, es erfolgt keine Erstattung durch den DCW.

§6 Kaution

- (1) Für die Nutzung ist durch den Nutzer beim DCW eine Kaution zu hinterlegen.
- (2) Die Kaution ist zeitgleich mit dem Nutzungsentgelt zu bezahlen.
- (3) Die Kaution beträgt das Zweifache des Nutzungsentgelts. In besonderen Fällen behält sich der DCW vor, diese Kaution anzupassen.
- (4) Die Kaution ist bei der Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung zu bezahlen.

§ 7 Anweisungen durch den DCW

- (1) Den Anweisungen des DCW ist unverzüglich Folge zu leisten. Kommt der Nutzer den Aufforderungen des DCW nicht unverzüglich nach, kann der DCW die Veranstaltung auch nach einmaliger Aufforderung beenden und das Hausrecht ausüben. Dies gilt insbesondere bei Aufforderungen des DCW gegenüber den Nutzern aufgrund von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft. Die übrigen Verpflichtungen des Nutzers gegenüber dem DCW bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 ist der DCW befugt, die gezahlte Kaution vollumfänglich einzubehalten. Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf eine (anteilige) Erstattung des Nutzungsentgelts.

Datum

Unterschrift Nutzer

Unterschrift DCW

Schlüsselübergabe

Datum Unterschrift Nutzer

Rückgabe der Schlüssel

Datum Unterschrift DCW